

STATUTEN

Gründungsversammlung vom 4. Oktober 2024

Name

Art. 1

Unter dem Namen IG Freiburg "Stillgelegte Bauernhäuser sinnvoller nutzen" besteht eine Interessensgemeinschaft im Sinne von Art. 60ff. ZGB (Vereinsrecht) als juristische Person (Nachfolgend IG genannt).

Zweck

Art. 2

Bauernhäuser ausserhalb der Bauzonen, welche keinem landwirtschaftlichen Zweck mehr dienen, unterliegen in vielen Fällen nicht nachvollziehbaren Baueinschränkungen.

Diese ehemaligen Wohnbauten mit angebautem Ökonomieteil, an bereits erschlossener oder leicht erschliessbarer Lage, sollen **sinnvoll für zeitgemässe Wohnzwecke** umgeändert, massvoll erweitert oder in Teilen wiederaufgebaut werden können. Dies, sofern sie rechtmässig erstellt worden sind.

Die bereits vorgesehenen Raumplanungsinstrumente und die aktuelle Umsetzung des neuen Raumplanungsgesetzes auf Stufe Bund sind unsere Diskussionsgrundlagen für die Eingabe von politischen Vorstössen im Kanton Freiburg.

Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Ziel

Art. 3

Generelle Verbesserungen der Wohnsituation für die Bevölkerung ausserhalb der Bauzone, unter Einhaltung der übergeordneten Ziele der Raumplanung und des Landschaftsschutzes.

Aufbau von regionalen, kantonalen und nationalen Netzwerken mit Betroffenen, Behörden, Verbänden usw. zwecks zielorientierter Lösungsfindung, u.a. durch das Anpassen von kantonalen Ausführungsbestimmungen betreffend Art. 24c RPG und Art. 42 RPV.

Transparente Vorgehensweise mittels Einbezugs der freiburgischen kantonalen Behörden und des Staatsrates.

Zeitgerechter thematischer Einbezug der kantonalen politischen Parteien.

Zeitgerechter thematischer Einbezug von kantonalen und regionalen Politikern.

Organisation von Informationsanlässen zum Aufbau eines breit abgestützten Mitgliederbestandes.

Sitz

Art. 4

Die IG hat ihren Sitz in Villaret 21, 1783 Pensier / FR

Mittel

Art. 5

Zur Verfolgung des Zwecks der IG verfügt sie über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Beitritt

Art. 6

Der Beitritt kann jederzeit erfolgen und steht den folgenden natürlichen und juristischen Personen offen:

Direkt betroffene und nicht betroffene natürliche Personen Direkt betroffene juristische Personen Politische Vertreter, wohnhaft im Kanton Freiburg

Beitrittsprozedere

Art. 7

Das schriftliche Beitrittsgesuch wird dem Sekretariat elektronisch oder per Post zugestellt.

Das Gesuch wird durch den Vorstand behandelt und führt bei einem einstimmigen Entscheid zur Mitgliedschaft.

Dem Mitglied wird nach der Aufnahme eine Begrüssungs-Mail mit Einzahlungsschein zugestellt.

Eine eventuelle Ablehnung des Gesuches wird durch den Vorstand nicht begründet, jedoch schriftlich mitgeteilt.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 8

Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Austritt und Ausschluss

Art. 9

Ein Austritt ist jederzeit mit schriftlicher Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten. Rückerstattungen werden keine gewährt.

Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit abschliessend über den Ausschluss eines Mitgliedes. Vor einem Ausschluss wird das entsprechende Mitglied durch den Vorstand angehört.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Wahl- und Stimmrecht

Art. 10

Jedes Mitglied hat 1 Stimmrecht.

Die Mitglieder haben die Interessen der IG gegen aussen zu wahren. Sie können ihre Anregungen an den jährlichen Mitgliederversammlungen zu Handen des Vorstandes einbringen.

Mitgliederbeitrag

Art. 11

Die Mitglieder sind zur Bezahlung eines jährlichen Betrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Organe

Art. 12

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand Die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 13

Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich mindestens einmal im ersten Halbjahr zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg erlauben.

Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf angesetzt. Dies durch einen Vorstandsbeschluss oder wenn es ein Drittel der Mitglieder in einer schriftlichen Eingabe verlangen.

Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor der Versammlung per E-Mail an alle Mitglieder zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Kenntnisnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- c. Genehmigung Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g. Genehmigung des Jahresbudgets
- h. Annahme und Änderung der Statuten
- Kenntnisnahme der durch den Vorstand unterbreiteten politischen Vorstösse im Sinne vom Zweck in Art. 2
- i. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k. Beschlussfassung über die Auflösung der IG und einer eventuellen Verwendung des Vermögens.

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr (Enthaltungen zählen nicht) gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt die / der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht der Vorstand oder zwei Drittel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die / der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Revisionsstelle

Art. 14

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisoren erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Bei Bedarf kann er durch weitere Personen bis auf 10 Mitglieder ergänzt werden. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder übernehmen folgende Chargen:

- a. Präsidium
- b. Vize-Präsidium
- c. Finanzen
- d. Sekretariat

- e. Grundlagen / Internet
- f. Juristische Abklärungen
- g. Sonderaufgaben

Der Vorstand konstituiert sich selber. Alle Vorstands-Mitglieder engagieren sich unentgeltlich. Es werden keine Entschädigungen entrichtet. Ausnahmen sind in Artikel 21 geregelt.

Demission Vorstand

Art. 16

Ein Mitglied des Vorstandes kann nur auf eine ordentliche Mitgliederversammlung demissionieren.

Aufgaben Vorstand

Art. 17

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- Führen der IG
- Vertreten der IG gegen Aussen
- Finanzielles Handeln (Einnahmen und Ausgaben) im Rahmen des genehmigten Budgets
- Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
- Vorschläge von Kandidaten für Wahlen
- Erarbeitung des Budgets zu Handen der Mitgliederversammlung
- Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern (einstimmig)
- Vorbereitung und Durchführung zu Tätigkeit gemäss Art. 2

Sitzung Vorstand

Art. 18

Der Vorstand tritt mindestens 2x pro Jahr und so oft es die Geschäfte erfordern auf Anordnung des Präsidiums oder auf Begehren der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter / die Sitzungsleiterin mit Stichentscheid.

Präsidium

Art. 19

Das Präsidium leitet die IG, die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Er/Sie ist verantwortlich für einen geregelten Ablauf und vertritt die IG gegen Aussen.

Vize-Präsidium

Art. 20

Das Vize-Präsidium übernimmt die Stellvertretung des Präsidiums. Er/Sie übernimmt bei dessen Abwesenheit sämtliche Aufgaben des Präsidiums.

Finanzen

Art. 21

Die/Der Finanzverantwortliche führt die Buchhaltung und erstellt die Jahresrechnung und das Budget zu Handen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Er/Sie eröffnet und führt ein Bankkonto für die Einnahmen und Zahlungen der IG. Unterschriftsberechtigung zu zweien mit Präsidium oder Vize-Präsidium.

Er/Sie ist für das jährliche Inkasso der Mitgliederbeiträge verantwortlich.

Rechnung

Art. 22

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Im Budget nicht vorgesehene Ausgaben müssen immer vom Vorstand genehmigt werden mit Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Ausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn sie gedeckt sind und die Finanzierung gesichert ist.

Für Beträge, welche von einzelnen Vorstandsmitgliedern ohne Rücksprache mit dem Vorstand gesprochen werden, ist das Vereinsvermögen nicht verbindlich.

Sekretariat

Art. 23

Das Sekretariat erstellt die Einladungen und Protokolle der Vorstandssitzungen sowie der Mitgliederversammlung und stellt den diesbezüglichen Versand sicher.

Er/Sie führt das Mitgliederverzeichnis und bewirtschaftet die eingehende Post und die eingehenden E-Mails zu Handen des Vorstandes.

Unterschriften Regelung

Art. 24

Nachfolgende vier Vorstandsmitglieder unterschreiben Verträge, Korrespondenz und Einladungen jeweils zu zweien im Namen der IG.

- Präsidium
- Vize-Präsidium
- Finanzen
- Sekretariat

Grundlagen / Internet Art. 25

Die/Der Verantwortliche holt die Grundlagen-Daten und Dokumente im Rahmen des Zweckes der IG ein und verteilt beziehungsweise präsentiert diese zu Handen des Vorstandes.

Die/Der Verantwortliche bewirtschaftet die Homepage aktuell und zeitnah.

Juristische Abklärungen

Art. 26

Die/Der Verantwortliche beurteilt juristische Herausforderungen und erste Abklärungen, soweit diese nicht ein grösseres Ausmass annehmen. Umfangreichere Abklärungen mit Kostenfolge müssen vorgängig vom Vorstand

genehmigt werden.

Sonderaufgaben

Art. 27

Die/Der Sonderbeauftragte übernimmt Aufgaben, welche ihm durch Vorstandsbeschluss zur Unterstützung oder Ergänzung der anderen Vorstandsmitglieder zugewiesen wurden. Sie / Er bereitet beispielsweise die öffentlichen Anlässe und die Mitgliederversammlungen vor und organisiert die diesbezüglichen Räumlichkeiten und die Verpflegung.

Vereinsvermögen

Art. 28

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung der IG erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf eine Rückzahlung ihrer Beiträge.

Haftung

Art. 29

Für Verbindlichkeiten haftet einzig das IG-Vermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der IG sind ausgeschlossen.

Übersetzung

Art. 30

Die wichtigen IG-Dokumente werden auch in die französische Sprache übersetzt. Bei Unstimmigkeiten ist die deutschsprachige Version massgebend und gültig.

An der Gründungsversammlung vom 4. Oktober 2024 wurden die vorliegenden Statuten genehmigt. Diese treten somit umgehend in Kraft.

Ort, Datum:

Villaret, 4.10.2024

Der Präsident

Unterschrift:

Die Vize-Präsidentin